

# ZH\_OBERGERICHT VB130005 vom 12. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB130005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB130005)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB130005 du 12 juin 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT VB130005 del 12 giugno 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 11. Juni 2012 reichten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Dielsdorf als untere Aufsichtsbehörde eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Anzeige des Grundbuchamtes C.\_\_\_\_\_ betreffend Bereinigung der Dienstbarkeit Quellrecht vom 7. Februar 1934, SP Art. 772, im Grundbucheinführungsverfahren im Sinne von Art. 969 ZGB ein (act. 4/1). Mit Beschluss von 20. Dezember 2012 trat das Bezirksgericht Dielsdorf auf die Beschwerde nicht ein (act. 3). Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. März 2013 beim Obergericht des Kantons Zürich innert Frist (act. 4/14/2-3) Beschwerde und stellten folgende Anträge (act. 1): "1. Es sei auf die Grundbuchbeschwerde einzutreten.

### E. 2

Die Vorinstanz begründete das Nichteintreten auf die Beschwerde im Beschluss vom 20. Dezember 2012 im Wesentlichen damit, gegen eine im Hauptbuch vollzogene Eintragung, Änderung oder Löschung von dinglichen Rechten oder Vormerkungen könne keine Grundbuchbeschwerde mehr geführt werden. Die Grundbuchbeschwerde sei demgemäss ausgeschlossen, soweit eine gerichtliche Anfechtung möglich sei. Dies gelte für ungerechtfertigte Einträge, die entweder in einem Administrativverfahren oder aufgrund einer Grundbuchberichtigungsklage berichtigt werden könnten. Die Frage, ob bei der infolge einer Grundstücksteilung notwendig gewordenen Übertragung der Dienstbarkeit auf die neuen Hauptbuchblätter die Benennung der Dienstbarkeit im Grundbucheintrag den Inhalt und den Umfang der Dienstbarkeit richtig wiedergebe, sei Gegenstand der Grundbuchberichtigungsklage. Da im Rahmen einer Grundbuchbeschwerde nicht über die Existenz bzw. Nichtexistenz von materiellen Rechten entschieden werden könne - was jedoch gerade Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sei -, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (act. 3 S. 11 f.).

### E. 3

Vorliegend erliess das Grundbuchamt C.\_\_\_\_\_ am 14. Mai 2012 gestützt auf Art. 969 ZGB eine Anmeldung von Amtes wegen (act. 4/3/1). Die Beschwerde der Beschwerdeführer richtet sich gegen diese Anmeldung, welche ihrer Ansicht nach nicht korrekt erfolgt sei, da sie das massgebende Quellrecht zu Unrecht auf das Grundstück Kat. Nr. ..., Grundregister Blatt Nr. ... eintrage (act. 1). Mit ihrer Beschwerde verfolgen die Beschwerdeführer damit das Ziel, die materielle Rechtslage betreffend das Quellrecht zu klären (Frage

- 8 - der Existenz zu Lasten ihres Grundstückes Kat. ..., Grundregister Blatt ..., trotz Parzellierung des ursprünglichen Grundstückes) und das Grundbuch dieser Rechtslage anzupassen. Sie bestreiten damit die materielle Existenz einer Dienstbarkeitslast auf ihrem Grundstück. Diese Beanstandung kann den obigen Erwägungen zufolge nicht mittels

Grundbuchbeschwerde geltend gemacht werden, sondern muss im Rahmen eines Verfahrens betreffend Grundbuchberichtigungsklage vorgebracht werden, zumal das Quellenrecht ursprünglich unbestrittenermaßen auf dem Grundstück alt Kat. Nr. ... Grundregister Blatt Nr. ..., der damaligen Eigentümer A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ und den heutigen Beschwerdeführern, lastete. Damit erweist sich der vorinstanzliche Entscheid als zutreffend und ist dieser zu bestätigen. Die Aufsichtsbeschwerde ist daher abzuweisen. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.